

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für alle Verkäufe und Serviceleistungen, die das Unternehmen TRICOFLEX, SASU mit einem Kapital von 1 909 416,00 €- eingetragen im im Handels- und Firmenregister von Châlons-en-Champagne mit der Nummer 380333427 - USt-IdNr.: FR60380333427 - IDU-Nr.: FR210567_14HNUC ; FR210567_01DID - mit Geschäftssitz in 17 avenue Jean Juif 51.301 Vitry-le-François (Tel: 03.26.73.67.67 - www.tricoflex.com)(nachfolgend „**Lieferant**“ genannt) geliefert hat. Der Lieferant und der Kunde möchten damit die Erteilung, die Ausführung und Nachverfolgung von Aufträgen festlegen.

Die durch den Lieferanten erbrachten Serviceleistungen können aus der Lieferung des Produkts (nachfolgend als „**Produkte**“ bezeichnet, bestehen, die genauer im Absatz 1 „**Definitionen**“) erläutert sind und in der Ausführung von Serviceleistungen für Rechnung des Kunden (nachfolgend als „**Dienstleistungen**“ bezeichnet und näher im Absatz 1 „**Definitionen**“ erläutert). Die vorliegenden AGB stellen die alleinige Grundlage für die Geschäftsverhandlungen mit dem Kunden dar. Diese AGB einschließlich ihrer Anhänge werden vom Kunden ausdrücklich akzeptiert, erklärt und anerkennt, diese Bedingungen perfekt zu kennen. Jeder Auftrag über eine Serviceleistung bzw. über Serviceleistungen setzt die vorbehaltlose Annahme durch den Kunden voraus sowie die vollständige und komplette Einhaltung der vorliegenden AGB. Die Annahme der AGB des Lieferanten bedeutet von Rechts wegen der Nichteinhaltung aller anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Die vorliegenden AGB annullieren und ersetzen alle anderen vorher mit dem Kunden vereinbarten Dokumente. Die Mitteilung der AGB durch den Kunden vermag als solche, auch nicht stillschweigend, deren Annahme durch den Lieferanten bedeuten. Eine Annahme ist ausschließlich das Ergebnis einer besonderen Vereinbarung, die durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten und klar ausgewiesenen gesetzlichen Vertreter des Lieferanten durch die Unterschrift des Bestellscheins des Kunden Gültigkeit erlangt.

Der Lieferant kann die vorliegenden AGB jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von einem (1) Monat verändern.

INHALT

- 1. Definitionen
- 2. Vertragsdokumente
- 3. Bestellung
- 4. Transport - Lieferung - Lieferzeiten
- 5. Abnahme - Annahme - Konformität
- 6. Retoure von Leistungen
- 7. Finanzielle Konditionen
- 8. Eigentumsvorbehalt
- 9. Garantie
- 10. Verwendung / Inbetriebnahme / Einbau
- 11. Haftungsbeschränkung
- 12. Kündigung
- 13. Unvorhersehbarkeit und Höhere Gewalt
- 14. Geistiges Eigentum
- 15. Vertraulichkeit
- 16. Wiederverkauf von Produkten
- 17. Einhaltung der Bestimmungen
- 18. Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit
- 19. Verschiedene Bestimmungen

1. DEFINITIONEN

Außer wenn sie an anderer Stelle definiert werden, haben Begriffe mit Großbuchstaben den Sinn, der ihnen nachfolgend zugeordnet wird, ganz gleich, ob sie im Singular oder im Plural abgefasst sind.

„**Bestellschein**“ bezeichnet das Dokument, das der Kunde an den Lieferanten schickt, um einen spezifischen Kauf von Produkten oder Dienstleistungen zu bestätigen.

„**Kunde**“ bezeichnet jede physische oder juristische Person, die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit Aufträge über Dienstleistungen an den Lieferanten erteilt.

„**Bestellung**“ bezeichnet jede Bestellung, die eine oder mehrere Lieferungen nach sich zieht, die vom Kunden ausgestellt und vom Lieferanten akzeptiert wurde. Die Bestellung kann in Form eines Bestellscheins erfolgt, der vom Kunden übermittelt wurde.

„**Vertrag**“ bezeichnet jede durch den Kunden erteilte Bestellung, sowie die vorliegenden AGB und die Vertragsdokumente, die im Absatz 2 erwähnt sind.

„**Lieferant**“ bezeichnet das Unternehmen bzw. die Unternehmen der Unternehmensgruppe **EXEL Industries**, die im Rahmen des Vertrags und gemäß den vorstehend definierten Bedingungen Serviceleistungen an den Kunden liefern.

„**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet, ohne Beschränkung hierauf, alle Informationen, die der Lieferant direkt oder indirekt schriftlich oder mündlich übermittelt hat, ganz gleich in welcher Form, auf welchem Datenträger oder mit welchem Mittel und insbesondere alle technischen Spezifikationen, Zeichnungen, Prototypen, Vorserienprodukte im Test, Bauteile, Neuheiten, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Erfahrung, Konzept, Zeichnung...

„**Liefergegenstand/Liefergegenstände**“: bezeichnet alle Liefergegenstände jeglicher Art, die vom Lieferanten im Rahmen der Ausführung des Vertrages erstellt oder entwickelt werden, dies beinhaltet vor allem Dokumente, Präsentationen, Besprechungsprotokolle, Berichte, Reportings, Werkzeuge, Algorithmen, grafische Darstellungen, Bilder, Geräte, Software, Unterlagen, Zeichnungen, technische Notizen, Parametrierungen, Anpassungen, Daten, Zeichnungen, maßstabsgetreue Modelle, Prototypen, Versuchsaufbauten und alle Ergebnisse der Leistung gleich welcher Art.

„**Lieferung**“ bezeichnet die Bereitstellung der Leistungen durch den Lieferanten an den Kunden.

„**Vertragspartei**“ bezeichnet den Lieferanten und / oder den Kunden einzeln.

„**Vertragsparteien**“ bezeichnet den Lieferanten und den Kunden gemeinsam.

„**Leistung(en)**“ bezeichnet Produkte und Dienstleistungen zusammen. Darin eingeschlossen sind zu erbringende Leistungen, die der Lieferant dem Kunden im Rahmen der Ausführung der Dienstleistungen übergibt.

„**Produkt(e)**“ bezeichnet jedes Produkt, Gerät, Maschine, Ausrüstung, Bauteil, Austauschteile, Ersatzteile und / oder Zubehörteile, die der Lieferant hergestellt und / oder vermarktet hat.

„**Dienstleistung(en)**“ bezeichnet Servicedienstleistungen und / oder Wartungsleistungen und / oder Arbeiten, die der Lieferant für den Kunden durchzuführen hat. Dienstleistungen können sich in Ergebnissen äußern, die in den Liefergegenständen materialisiert sind.

2. VERTRAGSDOKUMENTE

Vertragsdokumente zur Regelung der Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Lieferanten bestehen - in der Reihenfolge der Priorität angeführt - aus:

(a) Den besonderen Bestimmungen, die im Rahmen des kommerziellen Angebotes, des technischen,

finanziellen und/oder kommerziellen Vorschlags ausgearbeitet wurden;

(b) Der Bestellung oder dem Bestellschein, der vom Kunden verschickt und vom Lieferanten akzeptiert wurde, in Bezug auf die Leistung, die zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, ohne den angehängten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, außer wenn der Lieferant ausdrücklich und schriftlich seine Zustimmung dazu erteilt, dass Letztere für die Geschäftsbeziehung bestimmt sind;

(c) Die vorliegenden AGB

Nachfolgend „**Vertragsdokumente**“ genannt.

3. BESTELLUNG

3.1. Annahme der Bestellung

Jede Bestellung muss schriftlich vom Kunden an den Lieferanten übermittelt werden und wird erst dann endgültig und verpflichtend für den Lieferanten, wenn der Kunde diese angenommen und in Form einer Empfangsbestätigung, die der Kunde an den Lieferanten schickt, schriftlich bestätigt hat. Bei Umständen, die vom Lieferanten nicht zu vertreten sind, behält sich der Lieferant das Recht vor, eine Ausrüstung durch ein gleichwertiges Produkt zu ersetzen, das die gleichen Funktionen erfüllt.

3.2. Änderung und Stornierung der Bestellung

Bestellungen, die vom Lieferanten akzeptiert wurden, sind unwiderruflich und können durch den Kunden nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten geändert oder storniert werden. Akzeptiert der Lieferant die Änderung der Bestellung, ist er nicht mehr an die Fristen und Preise gebunden, die in der ursprünglichen Bestellung vereinbart wurden.

Der Lieferant behält sich das Recht vor, technische Änderungen oder Änderungen bei der Fertigung vorzunehmen und jegliche Verbesserungen durchzuführen, wenn diese keine wesentlichen Änderungen für den Kunden darstellen.

Akzeptiert der Lieferant die Stornierung einer Bestellung, kann er mindestens die erhaltene Anzahlung behalten oder die Zahlung einer pauschalen Schadenersatzzahlung in Höhe von dreißig Prozent (30%) des Nettopreises der Bestellung einbehalten.

3.3. Ablehnung der Bestellung

Im Rahmen der gesetzlich festgelegten Grenzen behält sich der Lieferant das Recht vor, jede Bestellung des Kunden abzulehnen, vor allem wenn der Kunde dem Lieferanten eine Bestellung erteilt, ohne die vorherige(n) Bestellung(en) bezahlt zu haben. Der Lieferant kann die Erfüllung der neuen Bestellung und die Lieferung der betreffenden Leistungen ablehnen, ohne dass der Kunde aus welchen Gründen auch immer Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung geltend machen kann.

4. TRANSPORT - LIEFERUNG - LIEFERZEITEN

4.1. Lieferbedingungen

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen erfolgt die Lieferung der Produkte gemäß den Bestimmungen des Incoterms® EXW (Ex Works) der Internationalen Industrie- und Handelskammer (ICC Incoterms® 2020). Das bedeutet, dass die Lieferung als durchgeführt gilt, wenn der Kunde informiert wird, dass die Produkte im Werk des Lieferanten oder an einem anderen Ort, der zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, für ihn zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde ist für die Abnahme der Produkte, für die Zollformalitäten, die Transportkosten und alle Risiken, die mit der Lieferung der Produkte verbunden sind, verantwort-

Allgemeine Verkaufsbedingungen

lich, daher verpflichtet sich der Kunde zum Abschluss einer Versicherung, welche die Transportrisiken der Produkte deckt.

4.2. Lieferzeit

Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich und können je nach verschiedenen Faktoren, wie z. B. der Verfügbarkeit der Produkte, logistischer Probleme, eventueller Lieferverzögerungen aufgrund unvorhersehbarer Umstände, usw. variieren. Der Lieferant bemüht sich um die Einhaltung der angekündigten Lieferfristen, lehnt jedoch jegliche Verantwortung für Lieferverzögerungen ab.

Die mitgeteilten Lieferzeiten beginnen ab dem spätesten der nachfolgenden Termine:

- Datum der Empfangsbestätigung der Bestellung;
- Datum des tatsächlichen Inkassos der Bestellung, je nach Lage des Falles;
- Empfangsdatum aller Informationen über alle Materialien, Produkte, Ausrüstungen, Werkzeuge, Ausführungsdetails, Dokumente, der der Kunde für den Beginn der Ausführung des Vertrages zur Verfügung stellen muss.

Keinesfalls kann die Überschreitung der angegebenen Lieferzeit zur Nichtbezahlung von Rechnungen und / oder Stornierung von Bestellungen durch den Kunden führen, oder zur Zahlung von Schadenersatz oder Konventionalstrafen durch den Lieferanten, es sei denn, die Vertragsparteien haben dies ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Der Kunde muss die Produkte in Empfang nehmen, sobald ihm diese am vereinbarten Lieferort zur Verfügung gestellt werden. Nimmt der Kunde die Produkte nicht innerhalb der vereinbarten Fristen in Empfang, trägt er alle zusätzlichen Kosten, die dem Lieferanten entstehen, wie z. B. zusätzliche Transportkosten oder Versicherungs- und Lagerkosten, die ab dem Datum in Rechnung gestellt werden können, ab dem die ursprüngliche Lieferung durchgeführt werden müssen, bis zu dem Tag, an welchem die Lieferung tatsächlich erfolgt. Der Kunde muss den Gesamtbetrag der Kosten spätestens am Tag der Abnahme der bestellten Produkte bezahlen, ist dies nicht der Fall, behält sich der Lieferant das Recht vor, die Abnahme der Produkte durch den Kunden zu verweigern.

4.3. Gefahrenübergang

Die Gefahren des Verlustes, der Beschädigung oder Verschlechterung der Produkte gehen zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Kunden über. Der Kunde haftet daher ab diesem Augenblick für die Aufbewahrung und für die Sicherheit der Produkte, sowie für die entsprechenden Versicherungen. Sobald die Produkte am vereinbarten Ort zur Verfügung gestellt wurden, übernimmt der Lieferant keinerlei Haftung mehr für Schäden oder Verluste, die der Kunde erlitten hat, außer bei vorsätzlichem Verschulden oder grober Fahrlässigkeit.

4.4. Zollformalitäten und Steuern

Sofern die Vertragsparteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben, sind die Kosten für alle Zollformalitäten, Import- oder Exportzölle und damit im Zusammenhang stehende Kosten ausschließlich durch den Kunden zu tragen. Der Lieferant unternimmt alle Anstrengungen, um den Export zu erleichtern, aber der Kunde ist für den Erhalt der erforderlichen Dokumente und für deren Konformität mit den gesetzlichen Anforderungen verantwortlich.

4.5. Zusatzkosten

Alle Zusatzkosten, die nach der Bereitstellung der Produkte entstehen, z. B. vor allem Lagerkosten, Kosten für Versicherung, Transport oder zusätzliche Transportkosten aufgrund der Nichteinhaltung der

mit dem Kunden vereinbarten Abholfristen, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

4.6. Verpackung und Verladung

Der Lieferant verpackt die Produkte gemäß den Standard-Praktiken der Industrie oder gemäß den Anforderungen, die in der Bestellung festgelegt sind. Die Verladung der Produkte in den Transportfahrzeugen wird durch den Lieferanten durchgeführt, sofern die Vertragsparteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung treffen.

5. ABNAHME - ANNAHME - KONFORMITÄT

Für die Produkte: Es ist Aufgabe des Kunden, die Produkte sofort bei Annahme auf Qualität und Vollständigkeit zu überprüfen, bei Transportschäden, Nichtkonformität oder bei fehlenden Teilen muss er sofort genaue Vorbehalte auf dem Lieferschein oder Transportdokument formulieren. Der Kunde muss die genannten Vorbehalte dem Spediteur (durch außergewöhnliche Handlung oder Einschreiben mit Rückschein) innerhalb von drei (3) Kalendertagen nach Annahme der Produkte schriftlich bestätigen. Eine Kopie muss gleichzeitig an den Lieferanten geschickt werden. Jede Reklamation, ganz gleich welcher Art, welche die gelieferten Produkte betrifft, wird vom Lieferanten nur akzeptiert, wenn sie unter Einhaltung der vorstehend genannten Bedingungen vorgebracht wird. Nach Ablauf dieser Frist werden die Produkte als angenommen und konform betrachtet. Die Reklamation, die der Kunde unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die im vorstehenden Absatz beschrieben werden, vorgebracht wird, begründet keinen Zahlungsaufschub durch den Kunden für die betreffenden Produkte.

Der Lieferant lehnt jede Haftung für Schäden ab, die nach Übernahme der Produkte durch den Spediteur oder den Kunden aufgetreten sind.

Bei Dienstleistungen: Bei Lieferung der Dienstleistungen muss der Kunde die qualitative und quantitative Konformität der Dienstleistungen überprüfen.

Der Kunde hat eine Frist von zehn (10) Tagen ab Lieferung, um Vorbehalte zu formulieren.

Dienstleistungen, die der Lieferant erbracht hat, werden als konform und vollständig und korrekt ausgeführt betrachtet:

- a. Zum Zeitpunkt der Übergabe des Liefergegenstands, wenn die Art des Liefergegenstand keinen Anlass zur Formulierung von Vorbehalten durch den Kunden gibt; oder
- b. Zum Zeitpunkt der Übergabe bei formeller und unzweideutiger Annahme des Liefergegenstands durch den Kunden, oder wenn keine formelle Annahme stattfindet, innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen ab Übergabe des Liefergegenstands, wenn keine Vorbehalte des Kunden vorliegen; oder
- c. Zum Zeitpunkt der Abschlussbesprechung, die das Ende der Dienstleistung festlegt.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle Begründungen für die tatsächlich festgestellten Mängel oder Fehler vorzubringen und er muss dem Lieferanten die Möglichkeit einräumen, diese Mängel oder Fehler festzustellen, um sie abzustellen, wenn sie durch ihn verursacht wurden.

Der Lieferant behält sich das Recht vor, jede Feststellung und Überprüfung vor Ort direkt oder indirekt vorzunehmen. Der Kunde muss dem Lieferanten alle Zugänge einräumen, um die Feststellung durchzuführen und die Überprüfung vorzunehmen, in diesem Fall gelten die Vorbehalte als nicht schriftlich niedergelegt.

Die vorbehaltlose Annahme oder die Annahme, die nicht den vorgenannten Bedingungen entspricht, schließt alle offensichtlichen Mängel, Konformitätsmängel und /

oder fehlende Teile ein und verhindert, dass der Kunde eine Rücknahme der Leistungen, einen Austausch oder Schadenersatz beim Lieferanten verlangen kann; die Leistungen gelten dann als durch den Kunden angenommen.

Jeder Vorbehalt, der nach Ablauf der dafür vorgesehenen Frist vorgebracht wird oder der zum Zeitpunkt der Übergabe nicht erwähnt wird, kann nicht berücksichtigt werden und die Leistungen gelten als angenommen und als konform mit der Bestellung.

Werden die Vorbehalte nicht präzisiert und detailliert, behält sich der Lieferant das Recht vor, die Vorbehalte des Kunden nicht zu berücksichtigen.

Hat der Lieferant die Lieferung kontrolliert und Abweichungen, offene Mängel und / oder Fehlteile festgestellt und sind diese Mängel allein dem Lieferanten geschuldet, kann der Lieferant darüber entscheiden, diese zu ersetzen, zu erstatten und / oder fehlende Produkte nachzuliefern. Es werden ausschließlich nicht konforme Elemente ersetzt, erstattet und / oder vervollständigt.

Der Kunde verpflichtet sich, das betreffende Produkt dem Lieferanten schnellstmöglich zurückzugeben. Der Kunde hat keinerlei Anspruch auf Schadenersatz oder auf Wandelung.

Der Vermerk „vorbehaltlich des Auspackens“ hat keine Bedeutung gegenüber dem Spediteur und ist als Vorbehalt nicht zulässig. Hat der Kunde einen Spediteur oder ein Transportunternehmen mit der Abnahme der Produkte beauftragt, die Gegenstand des Vertrages sind, übernimmt der Kunde alle Folgekosten eines direkten Einsatzes des Transportunternehmers beim Lieferanten. Bei unsachgemäßem Transport, Lagerung oder Verwendung oder bei Bedingungen, die der Lieferant nicht ausdrücklich gestattet hat, ist jegliche Reklamation unzulässig.

6. RETOURE VON LEISTUNGEN

Jede Anfrage auf Retoure muss schriftlich erfolgen und der Kunde kann Retouren nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Lieferanten, die vor allem per E-Mail eingeholt wurde, durchführen.

Der Lieferant darf Retouren nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen erlauben und wenn die gelieferten Leistungen nicht dem Bestellschein entsprechen.

Bei genehmigten Retouren gehen Kosten und Gefahren zu Lasten des Kunden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Kunde trägt auch die Verantwortung für die Einhaltung aller besonderen Verpflichtungen, vor allem im Hinblick auf Verpackung, Beschriftung und Markierung.

Retouren werden nicht akzeptiert, wenn

- (1) die genannte Retoure innerhalb von acht (8) Werktagen nach Datum der ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung des Lieferanten erfolgt;
- (2) das betreffende Produkt und / oder der betreffende Liefergegenstand nicht in gutem Zustand zurückgegeben wird.

Kosten der Retoure trägt der Lieferant nur dann, wenn ein offensichtlicher Mangel, Fehlteile oder eine Nichtübereinstimmung der Leistungen mit dem Bestellschein tatsächlich durch den Lieferanten oder seinen Bevollmächtigten festgestellt werden.

Hat der Lieferant die Retoure akzeptiert, wird eine Gutschrift erstellt, deren Betrag dem durch den Lieferanten berechneten Betrag vor Steuern entspricht, der an dem Tag gültig war, als der Lieferant seine Zustimmung zur Retoure der Leistungen gegeben hat und bis zum Höchstbetrag des ursprünglich berechneten Betrages.

Bei jeder Retoure, die aus Gründen akzeptiert wurde, die ausschließlich dem Kunden zuzuschreiben sind, werden

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verwaltungsgebühren in Höhe von dreißig Euro netto (30 € netto) berechnet und der Lieferant behält sich das Recht vor, einen Abschlag von mindestens 50% auf die retournierten Produkte anzuwenden.

7. FINANZIELLE KONDITIONEN

7.1. Preis

Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Bestellung, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in Euro, netto und ohne Zollgebühren, Transportkosten, Versicherung und Verpackungskosten. Jede Veränderung der Steuern zwischen Bestellung und Lieferung wird automatisch auf den Preis der Leistung aufgeschlagen.

Die Preise können sich jederzeit ändern und werden dem Kunden mit einer Frist von einem (1) Monat mitgeteilt.

Aktualisiert der Lieferant seine Preise zwischen Bestellung und Lieferung, sind die bei der Bestellung angegebenen Preise garantiert, wenn die Lieferung spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der Preisliste erfolgt, die bei der Bestellung gültig war. Für jede Lieferung, die mehr als zwei (2) Monate nach Inkrafttreten der neuen Preisliste erfolgt, gilt die neue Preiskalkulation.

Darüber hinaus können die Preise aufgrund von Umständen, die außerhalb des Einflusses des Lieferanten stehen, wie z. B. Materialknappheit oder Erhöhung von Rohstoffpreisen, oder bei hoher Inflation, sofort ohne Vorankündigung verändert werden, um einer allgemein starken Preiserhöhung, dem Wettbewerb und der Produktionskosten Rechnung zu tragen. In einem solchen Fall wird jede Änderung der Preisliste, die zwischen der Bestellung und der Lieferung der Leistungen stattfindet, automatisch an den Kunden weitergegeben. Bei Stornierung durch den Kunden kann dieser keinen Schadenersatz verlangen, aus welchen Gründen auch immer.

7.2. Zahlungsbedingungen

Sofern der Lieferant nicht ausdrücklich eine anders lautende Bestimmung akzeptiert hat und / oder eine solche anders lautende Bestimmung in den Vertragsdokumenten vorgesehen war, verschielt der Lieferant seine Rechnung an den Kunden bei der Bereitstellung oder beim Versand des Produkts oder bei der Erbringung der Dienstleistungen. Der Kunde hat eine Frist von dreißig (30) Tagen ab Ausstellungsdatum der Rechnung, um diese zu begleichen. Für frühzeitige Zahlung wird kein Skonto gewährt.

Jeder Zahlungsverzug zieht von Rechts wegen und ohne dass eine Mahnung erforderlich ist, Verzugszinsen nach sich, die dem Zinssatz entsprechen, der von der Europäischen Zentralbank (EZB) für das jüngste Refinanzierungsgeschäft mit einem Aufschlag von zehn (10) Prozentpunkten angewandt wurde, sowie die Zahlung einer Schadenersatzpauschale für Inkassokosten in Höhe von vierzig (40) Euro pro Rechnung. Sollten die Inkassokosten diesen Pauschalbetrag überschreiten, behält sich der Lieferant das Recht vor, eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug behält sich der Lieferant das Recht vor, alle laufenden Lieferungen auszusetzen und / oder die Lieferung zukünftiger Bestellungen abzulehnen. Der Kunde kann keinen Schadenersatz verlangen, aus welchen Gründen auch immer.

7.3. Erfordernis der Barzahlung und / oder der Garantie

Hat der Lieferant die begründete Besorgnis, dass der Kunde Zahlungsschwierigkeiten hat, entweder zum Zeitpunkt der Bestellung oder nach der Bestellung, kann er die Annahme der Bestellung und die Lieferung der Leistungen gegen Barzahlung verlangen oder vom

Kunden die Bereitstellung von Garantien zugunsten des Lieferanten verlangen. Verweigert der Kunde die Barzahlung ohne eine ausreichende Garantie vorzuschlagen, kann der Lieferant die Annahme des erteilten Auftrages verweigern oder die Lieferung der Leistungen verweigern, ohne dass der Kunde eine ungerechtfertigte Verweigerung des Verkaufs geltend machen kann oder irgendeinen Schadenersatz verlangen kann.

7.4. Überschreitung des Überziehungswerts

Der Lieferant kann den gewährten Überziehungswert jederzeit ändern. Bei Überschreitung des Überziehungswerts akzeptiert der Kunde insbesondere, dass seine Zahlungsbedingungen auf „Barzahlung vor Lieferung“ abgeändert werden, dass sein Überziehungswert reduziert wird und / oder dass die Lieferungen ausgesetzt werden.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Der Lieferant behält sich das Eigentum an den vertraglichen Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung des Preises der Ware und eventueller Zusatzkosten und bis nach dem Inkasso durch den Lieferanten vor. Der Lieferant kann die Rechte, die er gemäß dieser Klausel hat für alle Leistungen, die der Kunde behält, und für jegliche seiner Forderungen ausüben. Der Kunde muss die Aufbewahrung der gelieferten Leistungen während der Zeitspanne des Eigentumsvorbehalts sicherstellen. Für den Fall, dass eine Zahlung per Wechsel akzeptiert wird, gilt die Übergabe des Wechsels nicht als Zahlung und der Lieferant behält sich das Eigentum an der Ware bis zur Zahlung des genannten Wechsels vor.

Bis zur vollständigen Bezahlung können die Leistungen ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten nicht weiterverkauft oder umgewandelt werden.

Der Kunde verpflichtet sich insbesondere dazu:

- Auf seine Kosten den Ersatz der gelieferten, nicht bezahlten und vernichteten Leistungen sicherzustellen oder sofort deren Preis zu bezahlen;
- In seinen Buchungen gesondert die Art und den Wert der Leistungen aufzuführen, die Gegenstand einer Eigentumsvorbehaltsklausel waren;
- Die gelieferten und nicht bezahlten Leistungen nicht zu verpfänden oder deren Eigentum als irgendeine Form von Garantie weiterzugeben;
- Den Lieferanten unverzüglich über die Pfändung, Beschlagnahme oder über die Konfiszierung der gelieferten und nicht bezahlten Leistungen sowie über die Abtretung oder Verpfändung seiner Mittel zugunsten eines Dritten zu informieren;
- Den Lieferanten umgehend bei Weiterverkauf der Leistungen zu informieren, um ihm die Ausübung seines Weiterverkaufsrechts am Preis gegenüber dem Endnutzer zu ermöglichen.

Wenn es übliche Geschäftspraxis des Kunden ist, Ausrüstungen weiterzuverkaufen (als Händler, Vertragshändler...), kann er die Ausrüstung verkaufen, die noch nicht vollständig in seinem Besitz ist. Dieser Weiterverkauf muss dann mit Vermerk des Eigentumsvorbehalts erfolgen, für Rechnung des ursprünglichen Lieferanten, und die aus diesem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gehören von Rechts wegen letzterem.

Die Umsetzung des Eigentumsvorbehalts erfolgt mit Hilfe eines einfachen Einschreibens mit Rückschein, das durch den Lieferanten verschickt wird. Sie beeinträchtigt nicht das Recht des Letzteren auf Forderung nach Vertragserfüllung oder auf Forderung nach Vertragsauflösung. In letzterem Fall muss der Kunde als pauschalen Schadenersatz eine Summe zahlen, deren Betrag mindestens 10% des gesamten Vertragswertes entspricht. In jedem Fall verbleiben Teilzahlungen beim

Lieferanten.

Bei Nichtbezahlung des Gesamtbetrages oder eines Teilbetrages bei Fälligkeit, aus welchem Grund auch immer, kann der Lieferant von Rechts wegen und ohne Formalitäten die Rückgabe der Leistungen auf Kosten, Risiken und Gefahren des Kunden verlangen. Der Lieferant kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausführung dieser Verpflichtungen sicherstellen.

9. GARANTIE

Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass die nachstehenden Vorschriften die einzigen Garantieverpflichtungen des Lieferanten beschreiben (außerhalb der gesetzlichen Garantien, die dem Lieferanten gesetzlich auferlegt sind und von welchen er vertraglich nicht abweichen darf), und dies unabhängig vom Wert oder der Bedeutung der Produkte oder Projekte des Kunden, auf welche sich die Leistungen beziehen.

Um von einer der nachfolgend genannten Garantien zu profitieren, muss der Kunde seine Anfrage dem Lieferanten per Einschreiben mit Rückschein und E-Mail an die übliche Geschäftssadresse mitteilen.

9.1. Produktgarantie

Dauer: Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen beträgt die Gewährleistungsfrist für die Produkte ein(1) Jahr ab dem aktuellsten Datum zwischen der:

- a. Lieferung; oder der
- b. Inbetriebnahme; oder der
- c. Abnahme bei Inbetriebnahme oder Montage, die vom Lieferanten durchgeführt wird.

Erfüllung der Garantie: für die Garantie gelten streng eingegrenzte Vorgaben, der Lieferant wählt zwischen dem kostenlosen Austausch der defekten Teile oder der kostenlosen Reparatur dieser Teile in den Geschäftsräumen des Lieferanten, seiner Lieferanten oder Unterlieferanten oder er erstattet deren Kosten.

Umfang und Gewährleistungsfrist: Während der vom Lieferanten angebotenen Garantiezeit übernimmt dieser eine Gewährleistung für das neu gelieferte Produkt und für die durchgeführten Inbetriebnahme- oder Montagearbeiten, unter dem Vorbehalt, dass diese ausschließlich durch den Lieferanten durchgeführt wurden, sie erstreckt sich auf alle Herstellungsfehler, die Beweispflicht für das Vorhandensein dieser Fehler oder Mängel liegt beim Kunden.

Die Gewährleistung auf die gekauften und vom Lieferanten an den Kunden als Zubehör verkauften Elemente, die nicht in die Produkte eingebaut sind, ist auf die Garantie begrenzt, die der Lieferant oder Unterlieferant des Lieferanten auf das betreffende Element gewährt.

Der Lieferant gewährt keinerlei Garantie auf Zubehör oder Teile, die schnellem Verschleiß ausgesetzt sind, weder nach ihrer Lieferung noch nach ihrer Inbetriebnahme.

9.2. Garantie der Dienstleistungen

Der Lieferant garantiert nur, dass die Dienstleistungen unter Einhaltung der am Tag ihrer Erbringung geltenden einschlägigen Vorschriften und gemäß den Vorgaben in den Vertragsdokumenten geliefert werden.

9.3. Garantieausschluss

In allen Fällen schließt der Lieferant jegliche Garantie bei Fahrlässigkeit oder Fehler eines Kunden oder eines Dritten aus.

Der Lieferant gewährt keine andere Garantie als diejenigen, die vorstehend aufgeführt sind oder diejenigen, zu welchen er aufgrund bindender gesetzlicher Vorschriften oder Regelungen verpflichtet ist.

Ohne dass diese Aufzählung vollständig oder erschöpfend ist, wird ausdrücklich vereinbart, dass alle

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Fehler, Beschädigungen, Havarien, Schäden oder Funktionsstörungen ausgeschlossen sind, die durch folgende Situationen verursacht werden:

- Annormale Lagerbedingungen und / oder Aufbewahrungsbedingungen beim Kunden,
- Wartung oder Verwendung der Leistungen durch den Kunden, seiner Mitarbeiter, seiner Kunden, Lieferanten oder alle anderen Dritten, die nicht den einschlägigen Vorschriften und dem Kunden vorgeschlagenen Spezifikationen und Nutzungsempfehlungen oder den Vorschriften in den Bedienerhandbüchern oder technischen Anleitungen, die der Lieferant dem Kunden ausgehändigt hat, entspricht.
- Ersatzteile, die nicht durch den Lieferanten zugelassen sind oder die vom Kunden verändert wurden,
- Nachlässigkeit oder mangelnde Überwachung durch den Kunden,
- Normaler Verschleiß des Produkts und / oder seiner Bauteile;
- Reparatur der Produkte ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferanten,
- Unfall, Nachlässigkeit, Nichteinhaltung einer Wartungsempfehlung oder Wartungsfehler, mangelnde Überwachung, anormale Lager- oder Aufbewahrungsbedingungen beim Kunden, fehlerhafte Nutzung, Umwandlung, Veränderung oder Reparatur ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten.
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Schneelasten, Frost, Orkane, Tauwetter, Vandalismus
- Teilnahme an einem Wettbewerb.

Ebenfalls ausgeschlossen sind (wobei diese Liste nicht vollständig ist):

- Verschleißteile, Erscheinungsbild,
- Geräte oder Zubehörteile, die der Kunde geliefert hat, selbst wenn diese durch den Lieferanten eingebaut wurden,
- Wartungskosten und alle Kosten, die direkt oder indirekt in Folge einer Störung entstanden sind,
- Kosten aufgrund der Verschlimmerung eines Schadens durch die weitere Nutzung,
- Störungen infolge eines Unfalls, eines Fluges oder eines Transports, einer Beseitigung, selbst wenn diese durch eine staatliche Behörde durchgeführt wurde, einer Beschlagnahmung oder allgemeiner formuliert infolge aller Ereignisse, die den Garantiegegenstand der gesetzlichen Überwachung des Kunden entzogen haben;
- Indirekte Folgen derartiger Störungen (Betriebsverluste, Stillstandszeiten),
- Vermietete Produkte.

Handelt es sich um Geräte und Zubehör, die vom Lieferanten geliefert und eingebaut wurden, jedoch die Marke eines anderen Lieferanten als dieses Lieferanten tragen, dann beschränkt sich die Garantie auf die kommerzielle Garantie dieses Lieferanten.

Die Garantie gilt nicht bei Zwischenfällen durch zufällige Ereignisse oder höhere Gewalt.

9.4. Konformität und verborgene Mängel

Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung eines Produktes, das mit den Spezifikationen, Merkmalen und Beschreibungen gemäß den Sicherheitsdatenblättern, Anleitungen, Bedienungsanleitungen übereinstimmt. Reklamationen sind nur dann zulässig, wenn der Kunde gemäß Absatz 5 Vorbehalte gegenüber dem Spediteur erhoben hat und wenn der Kunde keine Änderung an den Produkten vorgenommen hat.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass wenn der Kunde oder der Endnutzer ein Unternehmer aus der gleichen Branche wie der Lieferant ist, der Lieferant bei verborgenen Mängeln nicht zur Haftung herangezogen werden kann.

10. VERWENDUNG / INBETRIEBNAHME / EINBAU

Alle Leistungen entsprechen den geltenden Vorschriften. Der Kunde muss zwingend alle Vorschriften und Sicherheitshinweise der Bedienungsanleitung einhalten, die ihm bei der Auslieferung der Leistungen ausgehändigt wurde.

Beinhaltet die Bestellung die Montage und / oder die Inbetriebnahme eines Produkts, führt der Lieferant alle erforderlichen Arbeiten für die Inbetriebnahme dieses Produkts durch. Erfordern diese Arbeiten die dauerhafte Anwesenheit von Mitarbeitern des Lieferanten, sind die Bedingungen für ihren Arbeitseinsatz in der Bestellung genau angegeben.

Gegebenenfalls legt der Lieferant in der Empfangsbestätigung oder im Lastenheft die Termine fest, an welchen die Montage der Produkte durchgeführt werden muss.

Der Lieferant lässt sich durch den Kunden mit der Möglichkeit des Widerspruchs und mit angemessener Frist die Fertigstellung der Montageleistungen bestätigen, für welche die zeitlichen Fristen vorgesehen sind. Der Lieferant unternimmt alle Anstrengungen, um die vorgesehenen Fertigstellungsfristen einzuhalten. Überschreitungen der Fristen führen keinesfalls zu Schadenersatzansprüchen, zur Stornierung von laufenden Aufträgen oder zur Nichtbezahlung fälliger Rechnungen.

Der Lieferant übernimmt keine Verantwortung für fehlerhafte Montage des Produkts durch den Kunden oder durch einen Dritten, der vom Lieferanten nicht beauftragt wurde.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Haftbar ist der Lieferant nur wenn (1) ihm ein Fehler im Rahmen des Vertrages direkt zurechenbar ist, und (2), wenn der Kunde den Beweis für einen direkten Schaden erbringt, den er tatsächlich in direktem Kausalzusammenhang mit dem bewiesenen Fehler erlitten hat.

Auf jeden Fall und vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen ist der Lieferant nur haftbar für

- (1) bewiesene Fehler,
- (2) für direkte Schäden, die der Kunde erlitten hat, und
- (3) gleich aus welchem Rechtsgrund beträgt die Haftung maximal fünf (5%) des Nettopreises der betreffenden Leistung. Ist der Lieferant für den Lieferverzug verantwortlich und entsteht dem Kunden dadurch ein direkter Schaden, den er beweisen muss, beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf die Erstattung der Lieferkosten, die der Kunde eventuell bezahlt hat.

Der Lieferant ist keinesfalls haftbar für:

- a. Schäden, die erwiesenemaßen nicht von einem erwiesenen und bewiesenen Fehler herrühren, und / oder
- b. Indirekte Schäden. Als indirekte Schäden gelten Betriebsverluste, Gewinnausfälle, Verlust von Kunden, entgangene Geschäftschancen, Datenverlust,
- c. wirtschaftliche Verluste (einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf, Verlust von Einnahmen, Gewinnen, Erträgen, Verträgen, Umsatz, oder kommerzielle Verluste oder Verlust von Einsparungen), oder alle anderen finanziellen oder

kommerziellen Schäden, und/oder

d. Alle Schäden, die das Image des Unternehmens schädigen (negative Auswirkungen auf das Image oder den Ruf).

Allein der Kunde entscheidet über die Verwendung der durch den Lieferanten gelieferten Leistungen und daher:
a. Übernimmt der Lieferant weder explizit noch implizit Verantwortung für den Fehlgebrauch oder die fehlerhafte Montage der Leistungen durch den Kunden oder durch einen Dritten oder aber bei Störungen oder Schäden, die aus folgenden Fällen resultieren, wobei diese Liste nicht erschöpfend ist:

- Einlagerung ohne Schutz, fehlerhaft Verwendung, fehlerhafter Umgang, fehlerhafte Wartung oder Verwendung, die nicht den Spezifikationen des Lieferanten entspricht, die insbesondere im Bedienerhandbuch aufgelistet sind, das dem Kunden übergeben wurde;
- Jede Änderung, Umwandlung oder Ergänzung, die von einer anderen Person als dem Lieferanten oder einer nicht zuvor durch den Lieferanten zugelassenen Person am Produkt vorgenommen wurde.

- b. Der Lieferant übernimmt keine Reklamation, außer bei allen Schäden, die dem Kunden oder irgendeinem Dritten aufgrund einer solchen Nutzung entstanden sind.

Folglich ist jede Behebung eines Folgeschadens von der vom Lieferanten übernommenen Haftung ausgeschlossen.

Ebenso wenig haftet der Lieferant gegenüber dem Kunden, wenn die Lieferung der vertraglichen Leistungen verzögert oder verhindert wird, weil der Kunde keine Mittel, keinen geeigneten Zugang zur Verfügung stellt oder weil er dem Lieferanten nicht die erforderlichen Informationen liefert, um seine Aufgabe auszuführen.

Der Kunde und seine Versicherer, die für ihn Deckung übernehmen, verzichten auf alle Rechtsmittel und Entschädigung gegen den Lieferanten und seine Versicherer, welche die in den vorliegenden AGB vorgesehenen Ausschlüsse überschreiten.

12. KÜNDIGUNG

12.1. Kündigung

Jede Vertragspartei kann in den folgenden Fällen von Rechts wegen die Bestellung kündigen, indem sie an die andere Vertragspartei ein Einschreiben mit Rückschein schickt: (a) bei Nichtausführung einer oder mehrerer Vertragspflichten durch die andere Vertragspartei dreiBig (30) Tage nach Inverzugsetzung durch Einschreiben mit Rückschein, das wirkungslos geblieben ist; (b) bei Nichtausführung ihrer Vertragspflichten durch die andere Vertragspartei infolge des Auftretens eines Ereignisses höherer Gewalt

(1), dessen Dauer länger als dreiBig (30) Tage nach dessen Bekanntgabe an die andere Vertragspartei dauert, oder

(2) das endgültig die Ausführung der Bestellung verhindert;

(3) in allen Fällen, die durch die geltende Gesetzgebung vorgesehen sind.

Bei Zahlungsverzug des Kunden fünfzehn (15) Tage nach erfolgloser Zahlungserinnerung, kann die Bestellung von Rechts wegen durch den Lieferanten storniert werden, und es kann ihm das Recht auf Gewährung von Schadenersatz eingeräumt werden. Der Kunde kann die Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Lieferanten die

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Leistungen selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten kann kein Anspruch auf Preisreduzierung aus welchen Gründen auch immer geltend gemacht werden.

12.2. Vertragsauflösung aufgrund besonders schwerwiegender Mängel

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine besonders schwerwiegende Vertragsverletzung einer Vertragspartei, der nicht vertragsbrüchigen Vertragspartei das Recht einräumt, den Vertrag ohne rechtliche Formalitäten oder Inverzugsetzung von Rechts wegen sofort vollständig oder teilweise aufzulösen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine besonders schwerwiegende Vertragsverletzung durch die Verletzung der Absätze über das Geistige Eigentum, (Abs. 14), die Vertraulichkeit (Abs. 15), Ethik, Arbeitsbedingungen, Umweltbedingungen und Korruptionsbekämpfung (Abs. 17.1), Konformität mit den Exportbestimmungen (Abs. 17.2), Schutz personenbezogener Daten (Abs. 17.3), Nichtübertragbarkeit (Abs. 19.1) gekennzeichnet ist.

Wenn die Lieferung der Leistungen aufgrund von Gründen, auf die der Lieferant keinen Einfluss hat, nicht möglich ist, behält sich der Lieferant das Recht vor, den Vertrag aufzulösen, ohne dass der Kunde eine Entschädigung oder Schadenersatz verlangen kann.

12.3. Folgen

In allen Fällen der Vertragsauflösung, ganz gleich aus welchem Grund, ist jede Vertragspartei bis zum Inkrafttreten der Kündigung an ihre Vertragspflichten gebunden, unbeschadet des Schadenersatzes, den die klagende Vertragspartei aufgrund der Schäden erreichen könnte, die ihr durch die Nichterfüllung der in den Vertragsdokumenten enthaltenen Pflichten der säumigen Vertragspartei entstanden sind.

Ungeachtet der Beendigung des Vertrages aus welchem Grund auch immer, bleiben die Absätze „Garantien“, „Geistiges Eigentum“, „Vertraulichkeit“, „Verantwortung“, „Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit“ nach der Beendigung des Vertrages weiter wirksam.

13. UNVORHERSEHBARKEIT UND HÖHERE GEWALT

13.1. Höhere Gewalt

Als Höhere Gewalt oder zufälliges Ereignis betrachtet man jedes Ereignis, das sich der Kontrolle des Schuldners entzieht, das nach realistischem Ermessen bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und dessen Folgen durch geeignete Maßnahmen nicht vermieden werden können und dass die Erfüllung der Pflichten des Schuldners verhindert. Vor allem gelten folgende Fälle als Fälle Höherer Gewalt: Streik, Brand, Epidemien (einschließlich der Verschlummerung einer vorhandenen epidemischen Lage, wie z. B. Empfehlungen, die jede Fortbewegung oder Versammlung von Menschen untersagen), Entscheidungen einer Verwaltungs- oder Regierungsbehörde, Kriege sowie jeder andere Grund für eine Unterbrechung der Versorgung, die dem Lieferanten nicht zurechenbar ist. Unter solchen Umständen informiert die Vertragspartei, die Höhere Gewalt geltend macht, die andere Vertragspartei schriftlich innerhalb kürzest möglicher Zeit ab Eintreten der Ereignisse. Treten die Gründe für die Verhinderung nur zeitweilig auf, wird der Vertrag von Recht wegen und ohne Schadenersatz ausgesetzt. Dauert das Ereignis bereits mehr als dreißig (30) Tage nach Datum des Auftretens, kann der Vertrag durch die zuerst handelnde Vertragspartei aufgelöst werden, ohne dass

eine der beiden Vertragsparteien die Gewährung von Schadenersatz verlangen kann.

13.2. Unvorhersehbarkeit

Bei Auftreten eines Ereignisses außerhalb des Willens der Vertragsparteien, das das Gleichgewicht des Vertrages gefährdet und der Ausführung der Vertragspflichten durch den Lieferanten schadet, vereinbaren die Vertragsparteien in gutem Glauben die Änderung des Vertrages. Dies zielt vor allem auf folgende Ereignisse ab: Kursschwankungen bei Rohstoffen, Änderung von Zöllen, Gesetzesänderungen, Veränderung der Finanzsituation des Kunden. Wird aufgrund der wirtschaftlichen Herausforderungen zwischen den Vertragsparteien innerhalb angemessener Frist kein schriftliches und unterschriebenes Übereinkommen erzielt, hat jede Vertragspartei die Möglichkeit, den vorliegenden Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zu beenden.

14. GEISTIGES EIGENTUM

Alle Elemente, insbesondere Kataloge, Prospekte, technische Unterlagen, Studien, Zeichnungen, Leistungen, Fotos, die dem Kunden ausgehändigt wurden, sind und bleiben das ausschließliche Eigentum des Lieferanten, der alleiniger Inhaber des Geistigen und / oder Industriellen Eigentums an diesen Elementen ist und diese müssen dem Lieferanten auf erste Aufforderung zurückgegeben werden.

Der Kunde verpflichtet sich, diese Dokumente zu keinen Zwecken zu verwenden, welche die Rechte des Industriellen und / oder Geistigen Eigentums des Lieferanten verletzen könnten und er verpflichtet sich, diese Dokumente nicht an Dritte weiterzugeben.

Folglich ist es dem Kunden insbesondere untersagt, (1) diese Elemente zu reproduzieren oder diese unter irgendeinem Rechtstitel auch nur teilweise zu verwenden;

(2) Techniken, Markenzeichen, Zeichnungen oder andere Übersichten, die für die Konstruktion verwendet werden, wobei diese Aufzählung nicht ausschließlich ist.

Der Kunde verpflichtet sich, den Lieferanten über jede Tat des unlauteren Wettbewerbs und über jede Verletzung von Rechten Geistigen und / oder Industriellen Eigentums des Lieferanten zu informieren, von welchen er Kenntnis erlangt.

15. VERTRAULICHKEIT

Der Kunde verpflichtet sich, niemandem vertrauliche Informationen weiterzugeben, die ihm der Lieferant übermittelt hat und sagt verbindlich zu, dass diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit von seinen Mitarbeitern, seinen eventuellen Unterlieferanten sowie von allen Personen, an welche er Produkte verkauft oder zur Verfügung stellt, und diese Verpflichtung gilt während der Dauer des Vertragsverhältnisses und zwei (2) Jahre nach dessen Beendigung.

16. WIEDERVERKAUF VON PRODUKTEN

Kauft der Kunde die Produkte zum Zweck des Weiterverkaufs, verpflichtet er sich, die Produkte unter strikter Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu vermarkten und übernimmt hierfür die volle Verantwortung. In seiner Eigenschaft als Fachmann verpflichtet sich der Kunde, seinen eigenen Kunden alle Ratschläge und Informationen zu liefern, die für die ordnungsgemäße Verwendung der verkauften Produkte erforderlich sind und ihnen alle nützlichen technischen Dokumentationen weiterzugeben.

17. EINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN

17.1. Ethik, Arbeitsbedingungen, Umweltpolitik und Korruptionsbekämpfung

Jede Vertragspartei bestätigt, dass sie selbst, ihre Verwalter, ihre Geschäftsführer oder ihre Angestellten ihres Wissens am Datum der Vertragsunterzeichnung an keinem Betrugsdelikt beteiligt waren und verpflichtet sich, alle nach billigem Ermessen erforderlichen Mittel einzusetzen (mindestens in Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmung(en) oder Vorschrift(en), um während der gesamten Vertragsdauer, jede Handlung und jedes Verhalten dieser Art zu verhindern.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sie während der gesamten Vertragsdauer, die nach billigem Ermessen erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um sicherzustellen, dass die Unterlieferanten, Handelsvertreter oder andere Dritte (Vermittler, Berater..), mit welchen sie regelmäßig oder in bedeutendem Maße Geschäftsbeziehungen pflegen:

- Nicht an der Begehung eines Betrugsdelikts beteiligt sind und
- Die gesetzlichen Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung, zum Schutz der Umwelt und des Arbeitsrechts einhalten.

Erbringt eine Vertragspartei den Beweis, dass die andere Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus der vorliegenden Vertragsklausel nicht nachgekommen ist, informiert sie die andere Vertragspartei und legt ihr nahe, innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Ergreift Letztere diese Maßnahmen nicht oder wenn diese Maßnahmen nicht durchführbar sind, kann die erste Vertragspartei nach ihrer Wahl, den Vertrag aussetzen oder kündigen, mit der Maßgabe, dass alle Beträge, Produkte oder Dienstleistungen, die am Tag der Aussetzung oder Kündigung gemäß Vertrag fällig sind, weiterhin innerhalb der gesetzlich zulässigen Bestimmungen eingefordert werden können. Die säumige Vertragspartei kann sich dadurch verteidigen, dass sie den Beweis erbringt, dass sie zum Zeitpunkt des Verstoßes die erforderlichen präventiven und der besonderen Situation angepassten Maßnahmen ergriffen hatte.

Darüber hinaus fordert die Unternehmensgruppe **EXEL Industries**, welcher der Lieferant angehört, alle Mitarbeiter, Verwaltungsorgane und alle seine Geschäftspartner dazu auf, Korruption in allen ihren Formen zu bekämpfen, einschließlich der Erpressung von Geldern und Bestechungsgelder und die Grundrechte von Menschen und die Umweltpolitik der Unternehmensgruppe zu respektieren. In diesem Zusammenhang hat die Unternehmensgruppe **EXEL Industries** eine Ethikcharta entwickelt, die eine Sammlung von Grundsätzen, vor allem im Hinblick auf Korruptionsbekämpfung, Insidergeschäfte und Interessenskonflikte, die Einhaltung der Menschenrechte, von Arbeitsbedingungen und Umweltschutz enthält. Dieser Verhaltenskodex kann auf der institutionellen Webseite der Unternehmensgruppe **EXEL Industries** (<https://www.exel-industries.com>) abgerufen werden.

17.2. Konformität mit den Exportbestimmungen

Der Kunde akzeptiert, die Exportkontrolle und die Gesetze und Vorschriften zu Handelssanktionen, Vorschriften und Genehmigungen voll und ganz einzuhalten, einschließlich aber nicht beschränkt auf diejenigen der USA, des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union.

Der Kunde verpflichtet sich, von den zuständigen Behörden alle Import- oder Exportgenehmigungen einzuholen, die für die Abwicklung der Bestellungen durch den Lieferanten erforderlich sind.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Der Kunde liefert dem Lieferanten ordnungsgemäß rechtzeitig alle Informationen, die zur Erfüllung der Gesetzgebung im Hinblick auf Import und Export erforderlich sind, z.B., jedoch nicht begrenzt auf, den Namen und die Anschrift des Endverbrauchers jedes Produkts, jeder Technologie, aller technischen Angaben, jedes Produkt oder jede Dienstleistung, die vom Lieferanten geliefert wurden, sowie deren Endbestimmungsland. Der Kunde verpflichtet sich dazu, dass weder er noch eine seiner Tochtergesellschaften - direkt oder indirekt -, die vom Lieferanten gekauften Produkte

- (1) in ein Land exportiert, ausführt, wieder-ausführt, verkauft oder überträgt, gegen das ein Handelsembargo oder internationale Sanktionen verhängt wurden, vor allem durch die USA, die EU, das Vereinigte Königreich oder an einen seiner Bewohner oder Staatsangehörige oder
- (2) eine Person oder Organisation, die auf der Liste der verbotenen Personen oder Organisationen („Entity List“ oder „Denied Person List“) aufgeführt ist, die von der Handelsabteilung und vom US-amerikanischen Finanzministerium herausgegeben wird oder die auf der Liste der „Specially Designated Nationals and Blocked Persons“ steht, die vom US-amerikanischen Finanzministerium geführt wird oder auf einer anderen vergleichbaren Liste, die von der Europäischen Union oder von Frankreich erstellt wird, oder
- (3) einer Person oder Organisation, die direkt oder indirekt von einer der Personen oder Organisationen, worauf die oben genannten Punkte (1) oder (2) Bezug nehmen - gehalten oder kontrolliert wird - ohne dass vorher entsprechende Genehmigungen von den zuständigen Behörden eingeholt werden.

Außerdem können vom Lieferanten gekaufte Produkte nicht exportiert, reexportiert oder an einen anderen Endverbraucher übertragen werden, der im Geschäftsbereich der Massenvernichtungswaffen tätig ist. Dies schließt folgendes ein, ist aber nicht zwingend darauf beschränkt:

- (1) die Planung, Entwicklung, Produktion oder Verwendung von Produkten, Ausrüstungen oder Atomwaffen;
- (2) die Planung, Entwicklung, Produktion oder Verwendung von Raketen oder die Unterstützung von Projekten, die Raketen einsetzen; und
- (3) die Planung, Entwicklung, Produktion oder Verwendung chemischer oder biologischer Waffen. Der Kunde verpflichtet sich dazu, nichts zu tun oder zu unterlassen, was für den Lieferanten den Verstoß gegen geltende Gesetze und Vorschriften im Bereich von Sanktionen und Exportkontrolle zur Folge hätte und der Kunde verpflichtet sich dazu, den Lieferanten gegen alle ihm auferlegten Forderungen, Ausgaben, Schadenersatzzahlun-

gen, Kosten oder Gebühren zu schützen, die aus einer Handlung oder Unterlassung des Kunden resultieren, die genannten Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Schreibt der Kunde Lieferanten und Unterhändler vor, bei welchen der Lieferant ein Bauteil oder eine Leistung kaufen muss, bürgt der Kunde dafür, dass diese Lieferanten und Unterlieferanten die geltenden Vorschriften einhalten.

Der Kunde erkennt an und akzeptiert ausdrücklich, dass die vom Lieferanten gelieferten Produkte Gesetzen und Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausfuhrkontrolle unterliegen. Folglich verpflichtet sich der Kunde die beim Kunden gekauften Produkte nicht direkt oder indirekt nach Russland oder zu Nutzungszwecken in Russland zu exportieren. Der Kunde garantiert dem Lieferanten, dass er alle geltenden Gesetze und Vorschriften auf dem Gebiet der Exportkontrolle und der internationalen Sanktionen einhalten wird. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen durch den Kunden, behält sich der Lieferant das Recht vor, alle geeigneten Maßnahmen zur Behebung dieser Vertragsverletzung zu ergreifen, einschließlich der sofortigen Vertragsauflösung und des Einsatzes von Rechtsmitteln.

Der Kunde verpflichtet sich zur Mitarbeit bei allen Audits oder Prüfungen, welche die Einhaltung der geltenden Sanktionsprogramme betreffen. In dieser Hinsicht verpflichtet sich der Kunde alle einschlägigen Transaktionsnachweise soweit erforderlich zur Verfügung zu stellen.

17.3. Schutz personenbezogener Daten

Die Bedingungen des Lieferanten im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten sind in der „Unternehmenspolitik zum Schutz personenbezogener Daten“ beschrieben, die auf der Website des Lieferanten zugänglich ist. Die Kunden haben das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, das Recht, deren Richtigstellung oder Begrenzung der Verarbeitung zu verlangen, sowie sich aus gesetzlichen Gründen der Verarbeitung persönlicher Daten entgegenzustellen. Die Kunden können diese Rechte durch Kontaktaufnahme mit dem Lieferanten unter privacy@exel-industries.com geltend machen.

18. GELTENDES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

Alle Fragen zu den vorliegenden AGB sowie zu den Verkäufen, für welche sie bindend sind, wird durch das Gericht am Geschäftssitz des Lieferanten, sowie durch das Wiener UN-Abkommen über den internationalen Warenauf entschieden, falls zutreffend. Ist keine gültige Einigung möglich, unterliegt jeder Rechtsstreit über die Auslegung oder Ausführung der vorliegenden AGB der ausschließlichen Kompetenz am Geschäftsort des Lieferanten.

19. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

19.1. Nichtübertragbarkeit. Der Vertrag wird intuitu personae abgeschlossen und kann durch den Kunden ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten keinesfalls ganz oder teilweise abgetreten werden, weder gegen Bezahlung noch kostenlos. Gleichbedeutend mit einer Abtretung des Vertrages sind ein Geschäftsanteil an einer Gesellschaft, eine Fusion, eine Aufnahme, eine Veräußerung von Geschäftsvermögen, eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse in der Verteilung des Gesellschaftskapitals des Kunden.

19.2. Untervergabe

Der Lieferant kann die Ausführung der Bestellungen ganz oder teilweise an einen Dritten untervergeben, mit der Maßgabe, dass der Lieferant für die Auswahl des Unterlieferanten verantwortlich ist und unter allen Umständen weiterhin vollkommen verantwortlich für die Erfüllung aller seiner Pflichten im Zusammenhang mit der Untervergabe bleibt und dafür Rechnung trägt, dass der Unterlieferant unter der Verantwortung des Lieferanten alle Vertragsbestimmungen der Bestellung einhält.

19.3. Unabhängigkeit der Vertragsparteien.

Der Vertrag darf keinesfalls als Gründung eines Assoziationsabkommens oder eines Unternehmens ausgelegt werden, selbst wenn diese de facto zwischen den Vertragsparteien geschaffen wurde, muss jede der Vertragsparteien als eigenständiger Vertragspartner betrachtet werden.

19.4. Ungültigkeit einer Vertragsklausel

Die Nichtigkeit einer Vertragsklausel zieht nicht die Nichtigkeit der AGB nach sich und die Vertragsparteien ersetzen die nötige Klausel unverzüglich durch eine gültige Klausel mit gleichwertigen wirtschaftlichen Auswirkungen.

19.5. Verzicht

Die Tatsache, dass sich eine der Vertragsparteien nicht auf eine der Vertragsklauseln beruft oder erst mit Verzögerung darauf beruft oder die Durchführung einer Vertragsbestimmung nicht einfordert, kann keinesfalls als ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht auf das Recht der zukünftigen Ausübung der genannten Vertragsklausel oder auf das Recht der Durchführung der im vorliegenden Vertrag festgelegten Pflichten ausgelegt werden.

19.6. Unwirksamkeit

Erweist sich eine der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages als nichtig im Hinblick auf eine gültige Rechtsklausel oder einer endgültig gewordenen Gerichtsentscheidung, gilt sie als nicht schriftlich niedergelegt, ohne die Nichtigkeit des Vertrages nach sich zu ziehen oder die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen zu beeinträchtigen.